



# Industriegetriebeöl CLP 150

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Ausgabedatum: 20/01/2012

Überarbeitungsdatum: 01/05/2015

Ersetzt: 26/05/2014

Version: 1.2

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
Produktname : CLP 150  
Produktcode :  
Produkttyp : Schmiermittel  
Produktgruppe : Industriell

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Spezifikation für den industriellen/professionellen Gebrauch : Industriell  
Nur für den gewerblichen Gebrauch  
Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Dieses Öl sollte nicht für andere Zwecke als die vorgesehene Verwendung, ohne fachkundige Beratung verwendet werden.  
Funktions- oder Verwendungskategorie : Schmierstoffe und Additive

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

MPG Schmierstoffe GmbH  
Eberleinsedt 5  
4770 Andorf - AUSTRIA  
T +43 (0)7766/41068  
office@minol.co.at

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +43 (0)7766/41068

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine Kennzeichnung erforderlich

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die Einstufung : Entzündbare flüssige Stoffe. Längerer oder wiederholter Hautkontakt mit der Substanz eliminiert natürliche Öle und führt zu Hautentzündung. Verschüttete Produkt stellt eine große Rutschgefahr dar.

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoff

Nicht anwendbar

#### 3.2. Gemisch

Anmerkungen : Gemisch von mineralischen Basisölen (PCA-Gehalt < 3% - IP 346) und Additives.

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Mineral base oil	(CAS-Nr) 74869-22-0 (EG-Nr.) 278-012-2 (EG Index-Nr.) 649-484-00-0	25 - 50	Nicht eingestuft	Asp. Tox. 1, H304

# CLP 150

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Long chain alkyl amine		0,05 - 0,5	T; R23/24 Xn; R22 Xn; R48/20 N; R50/53 C; R34 R43	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Acute Tox. 3 (Dermal), H311 Skin Corr. 1B, H314 Skin Sens. 1, H317 STOT RE 2, H373 Aquatic Acute 1, H400 (M=10) Aquatic Chronic 1, H410
Highly refined mineral oils Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	(CAS-Nr.) 74869-22-0 (EG-Nr.) 278-012-2 (EG Index-Nr.) 649- 484-000	0,05 - 0,5	Nicht eingestuft	Nicht eingestuft

Wortlaut der R- und H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Einatmen von Frischluft gewährleisten. Betroffene Person ausruhen lassen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : In Mitleidenschaft gezogene Kleidung ablegen und alle betroffenen Hautpartien mit milder Seife und Wasser abwaschen, mit warmem Wasser nachspülen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Sofort mit viel Wasser ausspülen. Bei anhaltenden Schmerzen oder Rötung, ärztliche Hilfe herbeiholen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Notärztliche Hilfe herbeirufen.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Schäden : Nach einer sachgemäßen Erstversorgung ist keine weitere Behandlung erforderlich, sofern keine Symptome erneut auftreten. Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten.
- Symptome/Schäden nach Einatmen : Nach einer sachgemäßen Erstversorgung ist keine weitere Behandlung erforderlich, sofern keine Symptome erneut auftreten.
- Symptome/Schäden nach Hautkontakt : Nach einer sachgemäßen Erstversorgung ist keine weitere Behandlung erforderlich, sofern keine Symptome erneut auftreten.
- Symptome/Schäden nach Augenkontakt : Nach einer sachgemäßen Erstversorgung ist keine weitere Behandlung erforderlich, sofern keine Symptome erneut auftreten.
- Symptome/Schäden nach Verschlucken : Nach einer sachgemäßen Erstversorgung ist keine weitere Behandlung erforderlich, sofern keine Symptome erneut auftreten.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Schaum. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid. Wassersprühstrahl. Sand.
- Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Löschanweisungen : Zur Kühlung exponierter Behälter Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).
- Schutz bei der Brandbekämpfung : Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

##### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Schutzausrüstung : Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich.
- Notfallmaßnahmen : Unbeteiligte Personen evakuieren.

##### 6.1.2. Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten.
- Notfallmaßnahmen : Umgebung belüften.

# CLP 150

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen. Verschüttete Mengen aufnehmen. Von anderen Materialien entfernt aufbewahren.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren, entfernt von: Direkte Sonnenbestrahlung, Wärmequellen. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist.

Unverträgliche Produkte : Starke Basen. Starke Säuren.

Unverträgliche Materialien : Zündquellen. Direkte Sonnenbestrahlung.

Lagertemperatur : 45 °C

Lager : Vor Hitze schützen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Besondere Vorschriften für die Verpackung : In einem geschlossenen Behälter aufbewahren. Nur im Originalbehälter aufbewahren.

### 7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Mineral base oil (74869-22-0)		
EU	IOELV TWA (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup>
EU	IOELV STEL (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup>
Belgien	Grenzwert (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup> 8 Hrs
Belgien	Kurzzeitwert (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup> 15 Min
Bulgarien	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup> 8 Hrs
Tschechische Republik	Expoziční limity (PEL) (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup>
Tschechische Republik	Expoziční limity (NPK-P) (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup> 8 Hrs
Dänemark	Grænseværdie (kortvarig) (mg/m <sup>3</sup> )	1 mg/m <sup>3</sup>
Finnland	HTP-arvo (15 min)	5 mg/m <sup>3</sup> 8 Hrs
Griechenland	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup> 8 Hrs
Ungarn	CK-érték	5 mg/m <sup>3</sup>
Irland	OEL (8 hours ref) (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup> 8 Hrs
Lettland	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup> 8 Hrs
Litauen	IPRV (mg/m <sup>3</sup> )	1 mg/m <sup>3</sup> 8 Hrs
Litauen	TPRV (mg/m <sup>3</sup> )	3 mg/m <sup>3</sup> 15 Min
Niederlande	Grenswaarde TGG 8H (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup> 8 Hrs
Portugal	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup> 8 Hrs
Portugal	OEL STEL (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup>
Rumänien	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup> 8 Hrs
Rumänien	OEL STEL (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup> 15 Min
Slowakei	NPHV (priemerná) (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup> 8 Hrs
Spanien	VLA-ED (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup> 8 Hrs
Spanien	VLA-EC (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup> 15 Min
Schweden	nivågränsvärde (NVG) (mg/m <sup>3</sup> )	1 mg/m <sup>3</sup>
Schweden	kortidsvärde (KTV) (mg/m <sup>3</sup> )	3 mg/m <sup>3</sup>
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	500 mg/m <sup>3</sup>
Norwegen	Grenseverdier (AN) (mg/m <sup>3</sup> )	1 mg/m <sup>3</sup>

# CLP 150

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

<b>Mineral base oil (74869-22-0)</b>		
USA - OSHA	OSHA PEL (TWA) (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup>
<b>Highly refined mineral oils (74869-22-0)</b>		
EU	IOELV TWA (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup> 8 Stunden
EU	IOELV STEL (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup> 15 min
Österreich	MAK (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup>
Belgien	Grenzwert (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup> 8 HRS
Belgien	Kurzzeitwert (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup> 15 MIN
Bulgarien	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup> 8 HRS
Tschechische Republik	Expoziční limity (PEL) (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup>
Tschechische Republik	Expoziční limity (NPK-P) (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup> 8 HRS
Dänemark	Grænseværdie (langvarig) (mg/m <sup>3</sup> )	1
Dänemark	Grænseværdie (kortvarig) (mg/m <sup>3</sup> )	2 mg/m <sup>3</sup>
Finnland	HTP-arvo (8h) (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup> 8 Hrs
Griechenland	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup> 8 hrs
Ungarn	AK-érték	< 5 mg/m <sup>3</sup>
Ungarn	CK-érték	0 mg/m <sup>3</sup>
Irland	OEL (8 hours ref) (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup> 8 Hrs
Italien	OEL STEL (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup>
Lettland	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup> 8 Hrs
Litauen	IPRV (mg/m <sup>3</sup> )	3 mg/m <sup>3</sup> 15 min
Litauen	TPRV (mg/m <sup>3</sup> )	1 mg/m <sup>3</sup> 8 Hrs
Niederlande	Grenswaarde TGG 8H (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup> 8 Hrs
Polen	NDS (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup> 8 hrs
Polen	NDSP (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup> 15 minutes
Portugal	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup> 8 Hrs
Portugal	OEL STEL (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup>
Rumänien	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup> 8 Hrs
Rumänien	OEL STEL (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup> 15 min
Slowakei	NPHV (priemerná) (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup> 8 hrs
Spanien	VLA-ED (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup> 8 Hrs
Spanien	VLA-EC (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup> 15 min
Schweden	nivågränsvärde (NVG) (mg/m <sup>3</sup> )	1 mg/m <sup>3</sup>
Schweden	kortidsvärde (KTV) (mg/m <sup>3</sup> )	3 mg/m <sup>3</sup>
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup> 8 Hrs
Norwegen	Grenseverdier (AN) (mg/m <sup>3</sup> )	1 mg/m <sup>3</sup>
Australien	TWA (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup> 8 Hrs
Kanada (Quebec)	VECD (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup>
Kanada (Quebec)	VEMP (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup>
USA - ACGIH	ACGIH TWA (mg/m <sup>3</sup> )	>= mg/m <sup>3</sup>
USA - OSHA	OSHA PEL (TWA) (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup>

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Persönliche Schutzausrüstung : Isolierhandschuhe, Sicherheitsbrille, Schutzanzug. Unnötige Exposition vermeiden.
- Handschutz : Schutzhandschuhe tragen
- Augenschutz : Schutzbrille oder Sicherheitsgläser
- Haut- und Körperschutz : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen
- Atemschutz : Geeignete Maske tragen



# CLP 150

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Sonstige Angaben : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssigkeit
Aussehen	: Kennzeichnungen.
Farbe	: hellbraun.
Geruch	: charakteristisch.
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: Keine Daten verfügbar
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	: -15 °C
Siedepunkt	: Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	: > 210 °C
Selbstentzündungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entzündlichkeit (fest, gasförmig)	: Nicht brennbar
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: Keine Daten verfügbar
Dichte	: 876,9 kg/m <sup>3</sup> @15°C
Löslichkeit	: wasserunlöslich.
Log Pow	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: 150 mm <sup>2</sup> /s @40°C
Viskosität, dynamisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Brandfördernde Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	: Keine Daten verfügbar

#### 9.2. Sonstige Angaben

Sonstige Eigenschaften : Siehe technisches Datenblatt für weitere Informationen.

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 10.2. Chemische Stabilität

Nicht festgelegt.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht festgelegt.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonnenbestrahlung. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren. Starke Basen.

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Rauch. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Nicht eingestuft

<b>Mineral base oil (74869-22-0)</b>	
LD50 Oral (Ratte)	5000 mg/kg
LD50 Dermal (Kaninchen)	5000 mg/kg
<b>Long chain alkyl amine</b>	
LD50 Oral (Ratte)	> 612 mg/kg
LD50 Dermal (Kaninchen)	> 251 mg/kg

# CLP 150

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

<b>Long chain alkyl amine</b>	
LC50 Inhalation (Ratte) (ppm)	> 157 ppm/4h
<b>Highly refined mineral oils (74869-22-0)</b>	
LD50 Oral (Ratte)	5000 mg/kg
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Karzinogenität	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

### CLP 150

Viskosität, kinematisch	150 mm <sup>2</sup> /s @40°C
-------------------------	------------------------------

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

<b>Mineral base oil (74869-22-0)</b>	
LC50 Fische 1	16 mg/l
LC50 andere Wasserorganismen 1	0,1 mg/l
<b>Long chain alkyl amine</b>	
LC50 Fische 1	0,11 mg/l 96 Hrs
EC50 Daphnia 1	0,011 mg/l 48 Hrs
EC50 andere Wasserorganismen 1	0,03 mg/l 96 Hrs
<b>Highly refined mineral oils (74869-22-0)</b>	
LC50 Fische 1	16 mg/l 96 Hrs

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

<b>CLP 150</b>	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht festgelegt.
<b>Mineral base oil (74869-22-0)</b>	
Biologischer Abbau	31 % 28 Days OECD TG 301 B

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

### CLP 150

Bioakkumulationspotenzial	Nicht festgelegt.
---------------------------	-------------------

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Freisetzung in die Umwelt vermeiden

# CLP 150

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Abfallentsorgung : Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.  
Ökologie - Abfallstoffe : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

#### 14.1. UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften

#### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) : Nicht anwendbar  
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) : Nicht anwendbar  
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) : Nicht anwendbar  
Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN) : Nicht anwendbar  
Offizielle Benennung für die Beförderung (RID) : Nicht anwendbar

#### 14.3. Transportgefahrenklassen

##### ADR

Transportgefahrenklassen (ADR) : Nicht anwendbar

##### IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG) : Nicht anwendbar

##### IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : Nicht anwendbar

##### ADN

Transportgefahrenklassen (ADN) : Nicht anwendbar

##### RID

Transportgefahrenklassen (RID) : Nicht anwendbar

#### 14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : Nicht anwendbar  
Verpackungsgruppe (IMDG) : Nicht anwendbar  
Verpackungsgruppe (IATA) : Nicht anwendbar  
Verpackungsgruppe (ADN) : Nicht anwendbar  
Verpackungsgruppe (RID) : Nicht anwendbar

#### 14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein  
Meeresschadstoff : Nein  
Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- **Landtransport** Keine  
Daten verfügbar

- **Seeschifftransport**  
Keine Daten verfügbar

- **Lufttransport**  
Keine Daten verfügbar

- **Binnenschifftransport**  
Unterliegt nicht dem ADN : Nein

- **Bahntransport**  
Beförderung verboten (RID) : Nein

# CLP 150

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

##### 15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen den Beschränkungen von Anhang XVII unterliegenden Stoff

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

##### 15.1.2. Nationale Vorschriften

###### Deutschland

VwVwS Annex reference : Wassergefährdungsklasse (WGK) 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach VwVwS, Anhang 4)  
Störfall-Verordnung - 12. BImSchV : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

###### Niederlande

Ministeriums Liste der krebserregenden Stoffe : Es ist keines der Bestandteile gelistet  
Ministeriums Liste der Mutagene : Es ist keines der Bestandteile gelistet  
Nicht erschöpfende Liste von reproduktionstoxische Stoffe - Stillen : Es ist keines der Bestandteile gelistet :  
Nicht erschöpfende Liste von reproduktionstoxische Stoffe - Fruchtbarkeit : Es ist keines der Bestandteile gelistet :  
Nicht erschöpfende Liste von reproduktionstoxische Stoffe - Entwicklung : Es ist keines der Bestandteile gelistet

###### Dänemark

Classification remarks : Emergency management guidelines for the storage of flammable liquids must be followed  
Empfehlungen der dänischen Vorschriften : Schwangere/stillende Frauen, die mit dem Stoff arbeiten, dürfen nicht in direkten Kontakt mit ihm geraten

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Sonstige Angaben : Keine.

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 3 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1
Skin Corr. 1B	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1B
Skin Sens. 1	Sensibilisierung — Haut, Kategorie 1
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein
H311	Giftig bei Hautkontakt
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
R22	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken
R23/24	Giftig beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut
R34	Verursacht Verätzungen

# CLP 150

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

R43	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich
R48/20	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen
R50/53	Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
C	Ätzend
N	Umweltgefährlich
T	Giftig
Xn	Gesundheitsschädlich

EU-Sicherheitsdatenblatt (REACH Anhang II)

*ABLEHNUNG DER HAFTUNG* Wir haben die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Die Richtigkeit der ausdrücklichen oder konkludenten Information kann nicht gewährleistet werden.